

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2014)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Sozialausschuss

Vorsitzender

Herrn Peter Eichstädt

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

per Mail

24105 Kiel, 20. März 2014

Unser Zeichen: 53.70.00 mx-zö
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2596

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zwangsweisen Unterbringung und Behandlung in Schleswig-Holstein**
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/606
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/1363
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2014, Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrter Herr Eichstädt
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen und teilt folgendes mit:

Zu b) Gesetzentwurf der Landesregierung

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in einem Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 04.10.2013 gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen möchten wir vollumfänglich Bezug nehmen und fügen daher unser damaliges Schreiben dieser Stellungnahme bei (**Anlage**).

Ergänzen möchten wir unsere Einschätzung hinsichtlich des auf kommunaler Seite zu erwartenden Kostenaufwands für den Fall, dass das angedachte Verfahren trotz der von uns geäußerten rechtlichen und fachlichen Bedenken beschlossen werden sollte.

Die vom MSGFG unter D.1.2. des Vorberichts geschätzten Kostenfolgen in Höhe von 50.000 € halten wir für deutlich zu niedrig. Nach Rücksprache mit den kommunalen Gesundheitsämtern, die ihrerseits hierzu Kontakt mit den jeweiligen Fachkliniken aufgenommen haben, gehen wir in den Kreisen derzeit von ca. 20 Fällen pro Jahr aus. Der Kreis Ostholstein hat uns mitgeteilt, dass

er angesichts der dortigen besonderen Situation deutlich mehr Fälle erwartet. Derzeit wird dort von 480 Fällen pro Jahr ausgegangen.

In den kreisfreien Städten dürfte unter Berücksichtigung der Unterbringungszahlen nach dem PsychKG eher mit 40 bis 50 Fällen pro Jahr zu rechnen sein. Nach einer vorsichtigen Schätzung halten wir daher 400 Fälle pro Jahr in den Kreisen und kreisfreien Städten (excl. Ostholstein) für realistisch.

Bei den geschätzten Gutachtenkosten einschließlich weiterer Personalkosten in der Verwaltung ist nach unserer Einschätzung von 400 € je Fall auszugehen. Dies zugrunde gelegt erwarten die Kreise und kreisfreien Städte derzeit einen Kostenmehraufwand von ca. 160.000 €. Alle Zahlen sind in diesem Zusammenhang natürlich lediglich Schätzungen. Sie konkretisieren aber den von kommunaler Seite bereits geltend gemachten Konnexitätsanspruch und sollten somit Grundlage entsprechender Verhandlungen für einen Mehrbelastungsausgleich sein.

Zu a) Gesetzentwurf der PIRATEN – Drucksache 18/606

Der Gesetzentwurf sieht u. a in § 1 Abs.2 PsychKG eine geänderte Definition des Begriffs „psychisch kranke Menschen“ vor, die wir fachlich für nicht vertretbar halten. Der Anwendungsbereich des Gesetzes würde dadurch auf einen deutlich eingeschränkten psychiatrischen Krankheitsbereich (Psychose oder in der Schwere einer Psychose gleichkommende Krankheit oder Sucht) reduziert werden. Dies würde zugleich bedeuten, dass Personen, die nicht an dem vorstehend beschriebenen Krankheitsbild leiden, gleichwohl aber seelisch krank oder behindert sind, bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden, und eine Gewährung von Hilfen für diesen Personenkreis nicht mehr möglich wäre.

Die Gesetzesbegründung besagt hierzu, dass der Anwendungsbereich präziser und freiheitsfreundlicher gefasst werde. Dies kollidiert u.E. mit dem Schutzbedürfnis des erkrankten Menschen sowie seines Umfeldes bei akuter Eigen bzw. Fremdgefährdung.

Darüber hinaus halten wir auch den § 7 Abs. 2 n.F. für durchaus problematisch. Der Entwurf stellt hier allein auf das Vorliegen einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr ab. U.E. sollte die derzeit geltende Regelung beibehalten werden. Ansonsten wäre künftig eine Abwehr akuter und noch bevorstehender, jederzeit möglicher Gefährdungen durch eine Unterbringung ausgeschlossen. Dies würde ebenfalls mit dem vorstehend beschriebenen Schutzbedürfnis kollidieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Marion Marx
Dezernentin

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
(federführend 2013)

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund Städtetag
Schleswig-Holstein Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventloullee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.H. Frau Weichert - VIII 432 -
Postfach 70 61

24105 Kiel, 04.10.2013
Unser Zeichen: 504.41 H/-

24170 Kiel



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes

Ihr Schreiben vom 29. August 2013

Sehr geehrte Frau Weichert,

da eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Voraussetzungen und Grenzen der Zwangsbehandlung eine Anpassung des derzeit geltenden Rechts erfordert, begrüßen wir vom Grundsatz her die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG).

Das jetzt angedachte Verfahren lehnt sich an das bestehende Unterbringungsverfahren nach PsychKG an. Danach darf eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 14 Abs.4 PsychKG *nur auf schriftlichen Antrag des Kreises oder der kreisfreien Stadt* angeordnet werden. Dem Antrag ist ein Gutachten beizufügen, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen für die beantragte Maßnahme durch entsprechende Tatsachenfeststellung bescheinigt wird.

Gegen diese Zuweisung des Antragsverfahrens in § 8 Abs. 2 PsychKG (neu) an die Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bestehen von unserer Seite erhebliche rechtliche und fachliche Bedenken.

Die Neuregelung bezieht sich auf Patienten, die *bereits* zwangsweise nach dem PsychKG in einer Klinik *untergebracht sind* und die mit Medikamenten gegen ihren Willen behandelt werden sollen, um damit nach Möglichkeit eine weitergehende Unterbringung zu vermeiden bzw. diese zu verkürzen. Wenn diese Unterbringung nach PsychKG wegen bestehender Selbst- oder Fremdgefährdung bereits öffentlich-rechtlich eingeleitet wurde und die Unterbringung umgesetzt/vollzogen wird, so haben die Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte den Behandlungsauftrag damit an das zuständige Versorgungskrankenhaus entsprechend § 13 Abs. 3 PsychKG abgegeben.

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: Info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: Info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Es ist daher nicht ersichtlich, warum in der Unterbringungs- und Behandlungskette jetzt wieder auf die Kreisgesundheitsbehörde zurückgegriffen werden soll. Folgerichtig wäre vielmehr, dass das zuständige Versorgungskrankenhaus bzw. der behandelnde Arzt den Antrag auf sog. Zwangsbehandlung beim Amtsgericht stellt, da mögliche Erkenntnisse, die ggf. für die Antragstellung relevant sind, erst nach eingehenderer Untersuchung im Rahmen der Unterbringung erworben werden können.

Während im Rahmen der Unterbringung und Behandlung in einer psychiatrischen Klinik / Abteilung – analog zu anderen Fachabteilungen der Medizin – Facharztstandard vorauszusetzen ist, soll für die erneute Anordnung durch die Gesundheitsbehörde mit den weitreichenden Folgen einer Zwangsbehandlung die Beurteilung durch eine/n in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin/Arzt ausreichend sein. In der Regel dürfte aus unserer Sicht den Kräften der Kreise und kreisfreien Städten das Spezialwissen fehlen, um die eingeholten Gutachten inhaltlich bewerten zu können.

Im Interesse einer zügigen und qualitativ angemessenen Behandlung und Gewährung medizinischer Hilfe bei schwer seelisch erkrankten Menschen halten wir es daher auch aus fachlichen Gründen für sachgerechter, die Kliniken zu ermächtigen, den Antrag auf Anordnung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme bei Gericht zu stellen; zumal ihnen der Vollzug der Unterbringung bereits übertragen wurde.

Hierfür spricht auch, dass die in § 14 geforderten Voraussetzungen nur nach vorangegangenen intensiven Kontakt mit der untergebrachten Person im Rahmen des Krankenhausaufenthalts begründet dargelegt werden können.

Sollte es bei dem bisherigen Verfahrensvorschlag im Gesetzentwurf bleiben, so käme es zum einen durch die Einschaltung der Gesundheitsbehörden zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung, zum anderen aber auch zu weiterem - neuen und zusätzlichen- Verwaltungsaufwand für die Gesundheitsbehörden. Es müssen Anträge an die Amtsgerichte gestellt werden. Hierzu wären entsprechende Ermittlungen, Gespräche und die Einholung eines Gutachtens erforderlich.

Dieser Mehraufwand ist aus unserer Sicht unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips zwingend ausgleichspflichtig.

In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich die Erfüllung neuer und zusätzlicher Aufgaben für die kommunalen Gesundheitsämter angesichts der prekären personellen Situation im ÖGD als grundsätzlich problematisch erweist.

Zu weiteren Einzelregelungen möchten wir lediglich folgendes anmerken:

In der Neufassung des § 14 Abs. 4 PsychKG soll es heißen:

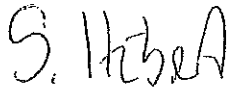
Eine wirksame Patientenverfügung ist zu beachten.

Patientenverfügungen haben den Sinn, für sich persönlich bestehende Gestaltungsspielräume auszuschöpfen und konkrete Regelungen für sich zu treffen. Gestaltungsspielräume haben ihre Grenze jedoch dort, wo es um die Rechte Dritter geht, wie dies vor allem auch bei Fremdgefährdung der Fall ist.

Demnach sollten Patientenverfügungen psychisch kranker Menschen, aus denen sich im Ergebnis eine fortbestehende Fremdgefährdung ergibt, unbeachtlich sein.

Anmerkungen zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes werden von kommunaler Seite nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Simone Hübert
-Referentin-
(Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag)